

Neues Diversionspaket

• Arno Pilgram

In Österreich liegt derzeit der Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes über Diversion zur Begutachtung auf, mit dem StPO und StGB sowie etliche Nebengesetze geändert werden sollen. Damit wird das bisher im allgemeinen Strafrecht für Erwachsene dürftige Instrumentarium der prozessualen Entkriminalisierung entscheidend aufgerüstet und der Kurs der Entlastung der Strafgerichte und des Strafvollzugs fortgesetzt.

Die günstigen Erfahrungen mit der Jugendgerichtsreform von 1988 und mit dem Modellversuch »Außergerichtlicher Tauschgleich im Erwachsenenstrafrecht« stellen wesentliche Motive des Entwurfes dar. Obwohl Inhaftierungs- und Verurteilungsraten bei Jugendlichen in Österreich schon seit längerem reformbedingt radikal gesenkt sind, treten keine massiven Kriminalitätsprobleme in Erscheinung und liegt die Problematik nunmehr eher im Auseinanderklaffen der Praxis von Jugendgerichten und allgemeiner Gerichtsbarkeit. Bald nach der gesetzlichen Etablierung des erfolgreichen »Außergerichtlichen Tauschgleichs« im JGG (ATA-J) wurde auch mit dem ATA im Erwachsenenstrafrecht (ATA-E) zu experimentieren begonnen. Nach nunmehr fünf Jahren Anwendung an mehreren tausend gelösten strafrechtlichen Konfliktfällen in inzwischen fünf Bundesländern bzw. Landesteilen derselben lähmt das unbefriedigende gesetzliche Provisorium dafür den Vollausbau von ATA-E. Dies und die knappen Ressourcen der Gerichte auch für ihre seriösen Aufgaben sind der Grund für den eng am Jugendgerichtsverfahren angelehnten Diversionsgesetzentwurf.

Er unterscheidet zwischen »nicht intervenierender« und »intervenierender Diversion«, zwischen Diversion in staatsanwaltlicher und richterlicher Kompetenz. Neben dem Absehen von der Verfolgung bei geringer Schuld oder geringer zu erwartender Strafe (ein künftiger Ersatz des bisherigen materiellrechtlich konstruierten § 42 StGB) ist bei »nicht schwerer« Schuld und der

Strafrahmen bis fünf Jahre möglich sein, dem Richter bis zum Schluß der Hauptverhandlung und prinzipiell unbegrenzt.

Desgleichen soll in den jeweils entsprechenden Delikts- und Schuldrahmen dem Staatsanwalt wie dem Richter ein vorläufiger Verfolgungsverzicht auf Probe oder gegen Auflage gestattet sein. Es sind Probezeiten von ein bis zwei Jahren, mit und ohne Weisung (wie z.B. Betreuung durch Bewährungshilfe) in Aussicht genommen und Auflagen in Form von Schadengutmachung, Geldbußen oder gemeinnützigen Leistungen.

Flankiert soll das Paket werden durch ein zentral geführtes Register, in dem alle von Diversionsentscheidungen profitierenden Personen drei Jahre lang evident gehalten werden. Dieses »Strafregister ohne Verurteilungen« stellt gegenüber der gegenwärtigen Praxis im Jugendgerichtsbereich und bei ATA-E

eine neuartige Form der Kontrolle dar. Die Durchführung des ATA und der Auflagen durch Sozialarbeiter wird ebenfalls begleitend geregelt, wodurch den durchführenden (privaten) Trägerinstitutionen Kriterien an die Hand gegeben werden und die Berufsrollen bzw. der Rechtsstatus der sozialen Professionen in der Strafjustiz deutlich definiert werden. Im Zuge der Entscheidung über Diversionsmaßnahmen sollen Sozialarbeiter von Staatsanwälten/Richtern auch zu eigenständigen Erhebungen herangezogen werden können, um ansatzweise die bestehenden Defizite im Bereich der Gerichtshilfe zu beheben (eine Gerichtshilfe für Erwachsene existiert in Österreich bisher überhaupt nicht!). Schließlich ist auch eine pauschale Kostenbeteiligung der erwachsenen Beschuldigten (von ATS 1.000,-) im Tauschgleichsverfahren vorgesehen.

Es werden wahrscheinlich eher diese Begleitmaßnahmen für die Umsetzung sein als der Grundgedanke der Diversion, welche in der Diskussion kontrovers verhandelt werden dürften. Diese Begleitmaßnahmen bewirken, daß die verschiedenen Diversions jeweils nur sehr enge Bögen um die Strafjustiz machen, ihr sehr nahe verhaftet bleiben – mit allen zweischneidigen Folgen. Der Informationsaustausch, die bürokratische Verkammerung, die mäßige Rollendifferenzierung zwischen Gericht und Justizsozialarbeit sollen offenbar einerseits die Bereitschaft der juristischen Entscheidungsträger erhöhen, das Instrumentarium zu nutzen, sind aber andererseits in der Lage, den Nutzen für den betroffenen Personenkreis und dessen Kooperationsbereitschaft zu beeinträchtigen.

Grundsätzlich jedoch ist der Reformvorschlag ein großer Wurf, wenngleich man bei einer derart vielschichtigen Revision des Strafverfahrens auch etliche unvorhersehbare, unerwartete und unerwünschte Effekte einkalkulieren muß. Welche Diversionsmaßnahmen sich in der Praxis gegen andere durchsetzen und welche Strafmaßnahmen dabei ersetzt werden, wird erst die Zukunft lehren.

Dr. Arno Pilgram ist Mitarbeiter am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien und Mitherausgeber dieser Zeitschrift